

39. 1. Wirkt die Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Tabelle wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber den Konkursgläubigern auch außerhalb des Konkursverfahrens, insbesondere bei Verteilung des Erlöses eines zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes?

R.D. § 145 Abs. 2.

2. Geht auf den für die Nachlassverbindlichkeiten nicht unbeschränkt haftenden Erben, der eine Nachlassverbindlichkeit aus eigenen

¹ Sie war hier an einen Nebenberechtigten geleistet.

Mitteln und nicht für Rechnung des Nachlasses berichtigt hat und demgemäß im Nachfallkonkurse an die Stelle des befriedigten Gläubigers tritt, daß mit der berechtigten Forderung verbundene Hypothekenrecht über?

R.D. § 225 Abs. 2.

B.G.B. §§ 412, 401. 1979.

V. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1903 i. S. M. (Kl.) w. v. Br. (Bekl.).
Rep. V. 78/03.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. Februar 1901 starb zu Königsberg i. Pr. die verw. Frau v. Br., deren alleinige Erbin die Beklagte ist. Über den Nachlaß wurde am 7. Mai 1901 der Konkurs eröffnet, der inzwischen beendet ist mit dem Ergebnis, daß die nicht bevorrechteten Gläubiger eine Verteilungsrate von 1,451 Prozent ihrer Forderungen erhielten. Zu dem Nachlaß gehörte das Grundstück „Vordere Vorstadt Nr. 35“, auf dem verschiedene Hypotheken, und hinter diesen für den Kläger eine Grundschuld von 15000 *M* nebst Zinsen eingetragen standen. Zinsen der erwähnten Hypotheken im Betrage von 1907,50 *M* zahlte im März und April 1901 die Beklagte an die betreffenden Gläubiger, und zwar nach ihrer, vom Kläger bestrittenen, Behauptung aus eigenen Mitteln, nämlich mit Gelde, das sie dazu sich geliehen hatte. Im Konkursverfahren machte die Beklagte die von ihr bezahlten Zinsen mit dem Anspruche auf abgesonderte Befriedigung geltend. Die Forderung der Beklagten wurde als „1907,50 *M* vorauslagte Zinsen“ in die Tabelle aufgenommen, und demnächst dabei als Prüfungsergebnis der Bemerkung „anerkannt“ eingetragen. Auch der Kläger hatte seine Grundschuld, für die ihm die Erblasserin auch persönlich verpflichtet war, in Höhe des entstehenden Ausfalls zum Konkurse angemeldet. Hierauf erfolgte die Zwangsversteigerung des erwähnten Grundstücks, bei welcher die Beklagte ihre im Konkurse angemeldete Forderung nebst Kostenpauschquantum in Höhe von 1930,60 *M* geltend machte und damit mit dem Range der von ihr bezahlten Hypothekenzinsen voll zur Hebung kam, während der Kläger mit dem größten Teil seiner Grundschuld ausfiel.

Infolge des vom Kläger gegen den Teilungsplan erhobenen Widerspruch wurde der Betrag von 1930,80 *M* zu einer *M.-v. Pr.*'schen Streitmasse genommen. Die zur Durchführung dieses Widerspruch erhobene Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, und die Streitmasse der Beklagten zugesprochen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden, ebenso seine Revision, diese aus folgenden Gründen:

... „I. Was zunächst die tatsächliche Streitfrage betrifft, ob die Klägerin die Hypothekenzinsen aus eigenen (wenn auch erborgten) Mitteln, oder aus Mitteln des Nachlasses bezahlt hat, so hält der Berufungsrichter dieselbe gemäß § 145 R.D. durch die Eintragung des Prüfungsergebnisses „anerkannt“ in die Tabelle für erledigt. Durch diese Eintragung sei den Konkursgläubigern gegenüber, zu denen auch der Kläger gehört, rechtskräftig festgestellt, daß eine Forderung der Beklagten „für verauslagte Zinsen“ in Höhe von 1907,50 *M* gegen den Nachlaß bestand, wie sie nicht bestanden haben würde, wenn die Zinsen aus den Mitteln des Nachlasses berichtigt worden wären. Hiergegen richtet sich der erste Angriff der Revision, welcher Verletzung des § 145 R.D. rügt. Daraus — so führt die Revision aus —, daß die Eintragung in die Tabelle gegenüber allen Konkursgläubigern wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt, folge nicht, daß auch hinsichtlich eines von dem betreffenden Gläubiger beanspruchten Absonderungsrechts und gegenüber den sonstigen Absonderungsberechtigten der Feststellung und Eintragung die gleiche Wirkung zukomme.

Der Angriff ist nicht begründet. Es ist zuzugeben, daß die Eintragung in die Tabelle nicht dazu bestimmt ist, etwaige Absonderungsrechte der Konkursgläubiger festzustellen.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, R.D. Bem. 5 zu § 145, Bem. 3 zu § 64.

Es wird also durch die Eintragung in die Tabelle nicht das Absonderungsrecht, wohl aber die Forderung selbst rechtskräftig festgestellt, und lediglich um ein Bestreiten der Existenz dieser Forderung handelt es sich, soweit Kläger seinen Widerspruch gegen das Liquidat der Beklagten auf die Behauptung gründet, daß die Beklagte nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Mitteln des Nachlasses die fraglichen Zinsen bezahlt habe. Zu diesem Bestreiten der Existenz der Forderung ist aber der Kläger nicht mehr berechtigt, nachdem durch

die Eintragung in die Tabelle die Forderung mit Wirkung gegenüber allen Konkursgläubigern, also auch dem Kläger, als bestehend festgestellt ist. Denn Gegenstand dieser Feststellung ist nach §§ 144. 145 R.D. nicht etwa bloß das Teilnahmerecht am Konkurse, sondern die Forderung selbst, und zwar gleichviel ob die Feststellung und Eintragung auf Grund, sei es ausdrücklichen, sei es (§ 144 Abs. 1) stillschweigenden, Anerkenntnisses erfolgt, oder einem Bestreitenden gegenüber im Prozeßwege (§§ 146. 147 a. a. O.) erwirkt worden ist. Die Wirkung dieser Feststellung auf das Konkursverfahren zu beschränken, dafür geben die erwähnten Vorschriften keinen Anhalt. Die entgegengesetzte Auffassung würde mit dem Begriff des rechtskräftigen Urteils nicht wohl vereinbar sein. Ein solches schafft zwischen den Beteiligten unabänderliches Recht, dergestalt daß es auch für spätere Rechtsstreitigkeiten eine unverrückbare Grundlage bildet. So erkennt auch § 164 Abs. 2 a. a. O. der im Konkursverfahren erfolgten Feststellung eine über dieses hinausgehende Wirkung zu, indem danach für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und auch nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten sind, die Eintragung in die Tabelle einen vollstreckbaren Titel gegen den Gemeinschuldner bildet.

Was nun die Natur und den Grund des durch die Eintragung in die Tabelle anerkannten Anspruchs der Beklagten betrifft, so erwägt der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf § 1979 B.G.B. ohne Rechtsirrtum, es sei nach Lage der Sache ausgeschlossen, daß die Beklagte die Zahlung für Rechnung des Nachlasses geleistet habe. Diese Erwägung wird von der Revision nicht besonders angegriffen.

Ist aber die Zahlung weder aus den Mitteln, noch für Rechnung des Nachlasses erfolgt, so ist die von der Beklagten angemeldete Forderung dem Grunde nach keine andere, als die der von ihr bezahlten Hypothetengläubiger, und die Befriedigung der letzteren bildet nur den translativen Titel, auf den die Beklagte ihren Anspruch stützt (§ 225 Abs. 2 R.D.).

II. Es kommt nun darauf an, ob die Beklagte, die unstreitig für die Nachlassverbindlichkeiten nicht unbeschränkt haftet, durch die Bezahlung der Zinsen an die Hypothetengläubiger an deren Stelle nicht bloß in Ansehung der persönlichen Forderung, sondern auch des

mit letzterer verbundenen Realrechts und des dadurch begründeten Absonderungsrechts getreten ist. Ob dies, mit dem Berufungsrichter, anzunehmen ist, hängt davon ab, ob in der Bestimmung des § 225 Abs. 2 R.D., daß der Erbe in dem dort gesetzten Falle „an die Stelle des Gläubigers tritt“, eine Übertragung der Forderung kraft Gesetzes im Sinne des § 412 B.G.B. zu finden ist, in welchem Fall der § 401 a. a. D. zur Anwendung kommt, wonach mit den abgetretenen Forderungen auch die Hypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, auf den neuen Gläubiger übergehen.

Gegen diese Auffassung der Vorschrift des § 225 Abs. 2 R.D. und demgemäß gegen die Anwendung der §§ 412 und 401 B.G.B. richtet sich der zweite Angriff der Revision, welcher ausführt, § 225 Abs. 2 R.D. bestimme nicht, daß die berichtigte Forderung auf den Erben übergehe, sondern gebe dem Erben nur das Recht, an die Stelle des befriedigten Gläubigers zu treten, also im Konkurse und den Konkursgläubigern gegenüber die von ihm berichtigte Forderung geltend zu machen. Der hier gemachte Unterschied kann als berechtigt nicht anerkannt werden. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Zahlende an die Stelle des befriedigten Gläubigers tritt, so heißt das nichts anderes, als daß die Forderung von dem befriedigten Gläubiger auf den Zahlenden übergeht. Denn die Forderung besteht ja noch; nur ist an die Stelle des bisherigen Gläubigers ein neuer Gläubiger getreten, auf den also die Forderung kraft Gesetzes übergegangen ist. Es kann auch daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in Fällen, wo eine Übertragung von Forderungen kraft Gesetzes stattfindet (z. B. §§ 268, 426, 774, 1143, 1225) sich des Ausdruckes, daß die Forderung „übergeht“, bedient, ein Bedenken nicht entnommen werden. Sachlich bedeutet es nichts anderes, als daß ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen tritt. Von den Kommentatoren der Konkursordnung spricht sich Jäger, Bem. 3 zu § 225, in Übereinstimmung hiermit dahin aus:

„Der Erbe rückt kraft einer *cessio legis* an die Stelle des von ihm befriedigten Nachlassgläubigers und erlangt damit dessen Forderungsrecht, so wie es dem Befriedigten selbst zustand, z. B. als Masseschuld oder zugleich mit einem im Nachlasskonkurse wirklichen Absonderungs- oder Vorzugsrecht“.

Ebenso Sartweh-Bossert, Bem. 2 zu § 225.

Dagegen sagt der Kommentar von Petersen u. Kleinfeller, Bem. 5 zu § 225:

„War der befriedigte Nachlassgläubiger in der Lage, abgesonderte Befriedigung zu verlangen, so geht diese Möglichkeit auf den Erben nicht über; denn der Gegenstand, der dem ursprünglichen Gläubiger zur abgesonderten Befriedigung hätte dienen können, ist durch Tilgung der Schuld frei geworden. § 225 Abs. 2 gibt aber dem Erben nur eine Forderung, kein Absonderungsrecht.“

Was zunächst den letzten Satz betrifft, so ist zu bemerken, daß das Absonderungsrecht kein besonderes Recht neben der dadurch zu befriedigenden Forderung ist, sondern daß sich dasselbe aus der rechtlichen Beschaffenheit der letzteren, d. h. aus dem mit ihr verbundenen Realrecht, insbesondere Pfandrecht, gemäß §§ 47. 48 R.D., von selbst ergibt. Die Frage ist also nicht dahin zu stellen, ob das Absonderungsrecht, sondern ob das mit der berichtigten Nachlassverbindlichkeit verbundene Hypothekenrecht durch die Befriedigung der Hypothekengläubiger untergegangen ist. Hierauf bezieht sich der in obiger Ausführung enthaltene Satz, daß der Gegenstand, der zur abgesonderten Befriedigung hätte dienen können, frei geworden sei. Aber dieser Satz ist falsch. Nach § 1153 B.G.B. ist die Hypothek mit der Forderung, für welche sie bestellt ist, so lange diese besteht, untrennbar verbunden. Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung abgetreten werden. Dasselbe ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 412 und 401 a. a. D., soweit sie sich auf Hypothekenforderungen beziehen. Erlischt die Forderung (sei es auch durch Tilgung durch einen Dritten), so erwirbt der Eigentümer die Hypothek (mit der Einschränkung, daß sie für etwaige Rückstände an Zinsen oder sonstigen Nebenleistungen erlischt, § 1178 a. a. D.). So lange aber die Forderung nicht erloschen ist, besteht auch die Hypothek, gleichviel ob es sich um das Kapital, oder, wie im vorliegenden Fall, um Zinsen handelt. Gibt also der § 225 Abs. 2 R.D. dem Erben das Recht, die Forderung anstatt des von ihm befriedigten Gläubigers geltend zu machen, so ist eben die durch die Hypothek gesicherte Forderung, und folglich die dafür bestellte Hypothek nicht erloschen, woraus dann weiter folgt, daß der Erbe berechtigt ist, für seine Forderung bei der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks an der Stelle der Hypothek abgesonderte Befriedigung zu suchen.

In den Motiven zu § 205 h des Entwurfes zum Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung, der dem § 225 R.D. zugrunde liegt, ist als der Grund und Zweck dieser Bestimmung angegeben, es werde dadurch verhütet, daß die dem befriedigten Gläubiger gleich- oder nachstehenden Gläubiger auf Kosten des Erben um den Betrag bereichert werden, der auf die Forderung jenes Gläubigers entfallen wäre, wenn er sich beim Nachlaßkonkurse beteiligt hätte. Der Berufungsrichter weist darauf hin, daß diese Absicht des Gesetzes vereitelt würde, wenn gegebenenfalls dem zahlenden Erben der Eintritt in das mit der bezahlten Nachlaßschuld verbundene Realrecht versagt bliebe. Diese Betrachtung trifft als Grund für die Auslegung des § 225 auch hier zu, wenngleich es hier nicht, wie in den Motiven des Gesetzes, um Bereicherung von Konkursgläubigern, sondern eines ausgefallenen Hypothetengläubigers sich handelt.

Hiernach hat der Berufungsrichter auch den § 225 Abs. 2 R.D., sowie die §§ 412 und 401 B.G.B. mit Recht zur Anwendung gebracht, und es ist auch der gegen diese Anwendung erhobene Revisionsangriff nicht begründet.“